Anregungen aus der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der Einholung von Stellungnahmen der Behörden und der TÖB gem. § 4 (2) BauGB zur Ergänzungssatzung „Bauhof“ ,Ortsgemeinde Walsdorf		
	Sachverhalt	Kommentierung / Beschlussvorschlag
	Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken und Anregungen geäußert:	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Brandschutzdienststelle, Daun, E-Mail vom 30.01.2023. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Email vom 02.02.2023. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, E-Mai vom 01.02.2023 Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel, Bitburg, E-Mail vom 09.02.2023. Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen, E-Mail vom 13.02.2023. Handwerkskammer Trier, E-Mail vom 17.02.2023. Forstamt Hillesheim, E-Mail vom 28.02.2023. Industrie- und Handelskammer Trier, E-Mail vom 28.02.2023. Deutscher Wetterdienst, Hamburg, E-Mail vom 01.03.2023 Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB), Niederlassung Trier, E-Mail vom 03.03.2023. Verbandsgemeindewerke Gerolstein, E-Mail vom 06.03.2023. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Trier, E-Mail vom 06.03.2023. Landesbetreib Mobilität, Gerolstein, E-Mail vom 06.03.2023. Kreisverwaltung Vulkaneifel – Bauen, Schulen ÖPNV-, Daun, E-Mail vom 04.04.2023.
	Folgende Stellungnahmen sollten zur Kenntnis genommen werden: Es sind keine Beschlüsse zu fassen.	
1	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,, Erdgeschichtliche Denkmalpflege Direktion Landesarchäologie, Koblenz; E-Mail vom 31.01.2023 wir haben das im Betreff genannte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege be-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	Sachverhalt	Kommentierung / Beschlussvorschlag
	stehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	Die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier und die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz wurden im Verfahren beteiligt (siehe folgende Stellungnahme). Die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz hat keine Stellungnahme abgegeben. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2	GDKE Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, E-Mail vom 06.03.2023	
	in dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP). Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
3	Westnetz GmbH, Faid, E-Mail vom 01.02.2023	
	nach Einsichtnahme in die uns zugesandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände gegen die 2.Änderung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung bestehen. Als Anlage senden wir Ihnen einen Planausschnitt in dem unsere im Planungsgebiet vorhandenen Leitungen/Anlagen eingetragen sind mit der Bitte, diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bereich des geplanten Bauhofs verlaufen bislang keine Leitungen der Westnetz GmbH. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

	Sachverhalt	Kommentierung / Beschlussvorschlag
	sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen. (Der erwähnte Planausschnitt wird nicht mit abgedruckt)	
4	**Amprion GmbH, Dortmund, E-Mail vom 07.02.2023**	
	im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die genannten Unternehmen wurden im Verfahren beteiligt. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
5	**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier, Schreiben vom 08.02.2023**	
	die Ortsgemeinde Walsdorf plant die Einrichtung eines zentralen Bauhofs, auf dem Baumaterial und -maschinen der Ortsgemeinde gelagert, abgestellt und gewartet werden können. Darüber hinaus soll dort auch Büro-, Umkleide- und Sozialräume für den . Gemeindearbeiter vorgehalten werden. Die Vorhabenfläche befindet sich innerhalb des vorgesehenen Wasserschutzgebietes, WSG 400, Hillesheimer Kalkmulde, betroffen ist die Schutzzone III B (weitere Schutzzone). Es handelt sich hier um ein bedeutendes Trinkwasserschutzgebiet. Die vorherrschenden devonischen Kalksteine weisen teilweise starke Zerrüttungen und hohe Durchlässigkeiten auf, insofern ist die Schutzfunktion der Deckschichten nur gering und eine hohe Verschmutzungsempfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen jedweder Art liegt vor. Ein grundsätzliches Bauverbot oder dieses Vorhaben in Frage stellende Beschränkungen ergeben sich hieraus jedoch nicht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.
	Um den Belangen des zukünftigen WSG 400 und dem vorsorgenden Grundwasserschutz Rechnung zu tragen, ist folgendes zu beachten: – Eingriffe in den Untergrund sind auf das absolut erforderliche Mindest-	Die Eingriffe in den Untergrund werden minimiert. Kellergebäude sollen nicht

Sachverhalt	Kommentierung / Beschlussvorschlag
maß zu beschränken. Nach Möglichkeit ist kein Kellergebäude zu errichten.	errichtet werden.
– Die Ordnungsgemäße (leitungsgebundene) Abwasserbeseitigung ist vorzusehen und das ATV-Regelwerk A 142 ist beachten (Dichtigkeit der Leitungen).	Die ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers ist vorgesehen.
– Niederschlagswasser der Dachflächen (keine Zink-, Blei-, oder Kupfereindeckung) kann über die belebte Bodenzone mittels flachen Mulden versickert werden. Die Mulden sollten dabei mit mind. 30 cm Mutterboden angedeckt und mit einer dauerhaft dichten Grasnarbe versehen werden.	Eine Versickerung des Niederschlagswassers in flachen Erdmulden ist vorgesehen. Die Planung enthält bereits einen entsprechenden Hinweis zu den textlichen Festsetzungen.
– Die Hof- u. Abstellflächen des Bauhofes sind flüssigkeitsdicht auszubilden, ein Eindringen von wassergefährdenden Stoffen (Wartungsarbeiten: Öle, Treibstoff) in den Untergrund oder die Verlagerung in Gewässer ist zu vermeiden.	Diesbezüglich wurde bereits eine textliche Festsetzung in die Planung aufgenommen.
– Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist vorzusehen.	Der Anschluss soll erfolgen.
– Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z. Bsp. für die Beheizung/Warmwasserbereitung) hat nach den Bestimmungen der AwSV (Errichtung und Kontrolle durch Fachbetrieb, wiederkehrende Prüfungen der Heizölverbraucheranlage, Prüfpflicht etc.) zu erfolgen. Die Luft-Wärme Pumpe ist der Heizölanlage vorzuziehen.	Die Hinweise werden beachtet.
– Erdwärmesondenanlagen (EWSA) sind im vorgesehenen Wasserschutzgebiet WSG 400 nicht zugelassen.	Die Hinweise werden beachtet.
Bodenschutz / Altlasten	
Für das Plangebiet sind im Bodenschutzkataster des Landes keine Altablagerungen, Rüstungsaltstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte kartiert.	Die Hinweise bezüglich der Altlasten werden zur Kenntnis genommen.
Hinweis:	
- Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/ visuelle Auffälligkeiten) ergeben ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasser-	Beim Auftreten geruchlicher oder visueller Auffälligkeiten im Zuge der Baumaßnahmen wird die Regionalstelle Trier informiert.

	Sachverhalt	Kommentierung / Beschlussvorschlag
	wirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.	
	Oberflächengewässer	
	Im Osten quert der Walsdorferbach das Plangebiet: Bei Maßnahmen im 10 m Gewässerbereich sind die wasserrechtlichen Bestimmungen gemäß § 31 LWG zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anlagen im 10 m Uferbereich des Bachs sind nicht vorgesehen.
	Für die Baumpflanzungen in Gewässernähe sind gewässerverträgliche Baumarten (z.B. Erlen, Eschen etc.) zu wählen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6	Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz, E-Mail vom 06.03.2023	
	Bergbau / Altbergbau:	
	Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich der 2. Änderung der Abrundungssatzung "Bauhof" im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Hillesheim" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.	
	Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass sich ca. 640 m südlich des Plangebietes der unter Bergaufsicht stehende Lavasandgewinnungsbetrieb "Walsdorf 2" befindet. Der Betreiber ist die Firma Lava Stolz GmbH, Auf der Grauley in 54576 Hillesheim.	Das geplante Vorhaben ist für den Betrieb der Lavagrube unerheblich.
	Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.	
	Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundbera-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Sachverhalt	Kommentierung / Beschlussvorschlag
	ters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.	
	Boden und Baugrund **— allgemein:**	
	Im Planungsgelände stehen nach unseren geologischen Informationen Schluffsteine und z.T. Mergelkalke und Kalke des Mitteldevons oberflächennah an. Die Kalksteine können von Verkarstung betroffen sein. In diesem grundsätzlichen Sinne kann eine Gefährdung durch Geländesenkungen und Erdfälle ohne ortsbezogene Untersuchungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für alle Bauvorhaben werden demzufolge dringend objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Die Baugrunduntersuchungen sind dem LGB anzuzeigen und die Ergebnisse (Geodaten) sind mitzuteilen (siehe https://www.lgbrlp.de/fachthemen/ geologiedatengesetz.html). Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Verkarstungsbedingte Geländesenkungen oder Erdfälle sind im Raum Walsdorf bisher nicht bekannt.
	- mineralische Rohstoffe:	
	Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich

Anregungen aus der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der Einholung von Stellungnahmen der Behörden und der TÖB gem. § 4 (2) BauGB zur Ergänzungssatzung „Bauhof“ ,Ortsgemeinde Walsdorf		
	Sachverhalt	Kommentierung / Beschlussvorschlag
	Anregungen aus der Offenlegung der Planung gem. § 3 (2) BauGB	
7	**Eifelverein, Düren, E-Mail vom 08.02.2022**	
	nach Einsicht in die Planungsunterlagen nehmen wir gemäß § 63 BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz wie folgt Stellung. In der Ergänzungssatzung der OG Walsdorf- erstellt durch das Planungsbüro LOP vom Oktober 2022 ist die aktuelle Situation der Brachfläche gut beschrieben. Aufgrund der Baumaßnahme werden Eingriffe nach § 44 BNatSchG erforderlich sein. Die in diesem Bereich vorkommenden Arten sind auf den Seiten 14- 23 aufgeführt. Sollten die Maßnahmen wie beschrieben schonend und nicht motorbetrieben durchgeführt werden, um evtl. vorhandene Habitate insb. der Haselmaus nicht zu gefährden, sollte in Verbindung mit Ausgleichspflanzungen und Anlegung von Stein- und Totholzhaufen eine Aufwertung der Fläche gegeben sein. Bei den zu fällenden Bäumen erscheint es gewinnbringend, wenn einige Torso der Bäume als Habitatbäume erhalten bleiben. Darüber hinaus erscheint es effektiver keine kostspielige Ballenware 16/18 zu pflanzen, sondern stattdessen kostengünstige Forstware zu wählen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass keine Bäume im Bereich gepflanzt werden die den Verkehrsraum betreffen. Somit kann viel Geld und Arbeitszeit für die zukünftige Baumpflege eingespart werden. Es werden ansonsten keine Einwände oder Ergänzungen vorgetragen und das Bestreben der Ortsgemeinde Walsdorf- VG Gerolstein befürwortet. (Dem Schreiben war ein Luftbild des Plangebiets beigefügt, welches hier nicht abgedruckt ist.)	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Die Baumstandorte sind im Plan festgesetzt. Von den festgesetzten Standorten kann in jeder Richtung um bis zu 3 m abgewichen werden. Somit lassen sich Beeinträchtigungen des Verkehrsraums vermeiden. Die Pflanzung von „teuren“ Bäumen mit dem Stammumfang von 16-18 cm ist aus Gründen des landespflegerischen Ausgleichs, welcher zwingend nach dem Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz zu ermitteln ist, erforderlich. Der Preis pro Baum liegt bei ca. 300 bis 400 EUR. Im Verhältnis zu den übrigen Investitionen sind die Kosten insgesamt als gering anzusehen. Forstpflanzen sind wesentlich kleiner und verursachen im Regelfall einen wesentlich höheren Pflegeaufwand. Aufgrund der langen Entwicklungsdauer können diese für den landespflegerischen Ausgleich nicht herangezogen werden. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.